

Gebührensatzung des Freibades

der Gemeinde Flintbek, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Flintbek, am 27.03.2024 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Flintbek betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung. Sie erhebt für die Benutzung des Freibades Benutzungsgebühren.

§2 Gebührenschuldner/in

Schuldnerin/Schuldner ist die Benutzerin/der Benutzer oder ihr/sein gesetzliche (r) Vertreterin/Vertreter. Löst die Benutzerin/der Benutzer oder ihr/sein gesetzlich(r) Vertreterin/Vertreter nicht selbst die Eintrittskarte (§3), so ist derjenige/diejenige Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner, der/die die Eintrittskarte löst.

§3 Eintrittskarten

(1) Folgende Eintrittskarten berechtigen zum Eintritt in das Freibad Flintbek:

Tageskarte – berechtigt zur Benutzung am Lösungstag zum einmaligen Eintritt,
Saisonkarte – berechtigt zur Benutzung während der gesamten Badesaison.

(2) Die Saisonkarte ist nicht übertragbar. Sie wird auf den Namen der/des Benutzerin/Benutzers ausgestellt.

(3) Tageskarten werden gegen Entrichtung der Gebühr im Freibad ausgegeben. Für Tageskarten werden keine Ermäßigungen gewährt.

(4) Saisonkarten mit/ohne Ermäßigung sind nur im Verwaltungsgebäude des Amtes Eidertal in Flintbek während der Öffnungszeiten erhältlich.

§ 4 Benutzungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Nicht ermäßigte Eintrittskarten (erhältlich im Freibad)

a) Tageskarte – Erwachsene 3,00 Euro

b) Tageskarte – Kinder vom 4. bis zum vollendeten

18. Lebensjahr, Schüler/innen und Studenten/innen 1,50 Euro

(2) Saisonkarten (erhältlich nur im Verwaltungsgebäude des Amtes Eidertal in Flintbek)

a) Saisonkarten – Erwachsene 50,00 Euro

b) Saisonkarte – Kinder vom 4. bis zum vollendeten

18. Lebensjahr, Schüler und Studenten 20,00 Euro

c) Saisonkarten – jedes weitere Geschwisterkind 15,00 Euro

d) Saisonkarte – Familie *) 70,00 Euro

e) Saisonkarte – Erwachsene nach Abs. 3 30,00 Euro

f) Saisonkarte – Kinder vom 4. bis zum vollendeten

18. Lebensjahr, Schüler und Studenten nach Abs. 3 15,00 Euro

g) Saisonkarte – für Geschwisterkinder nach Abs. 3 10,00 Euro

h) Saisonkarte – Familie *) nach Abs. 3 40,00 Euro

i) Ersatzausstellung einer Saisonkarte 5,00 Euro

*) Die Familiensaisonkarten (Eltern mit ihren minderjährigen Kindern, auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, die im gemeinsamen Haus leben) wird ausgestellt auf den Namen des Haushaltsvorstandes, jedes weitere Familienmitglied erhält eine Familienanschlusskarte. Als Familie zählen im Sinne dieser Satzung auch Kinderwohngruppen inklusive ihrer Betreuer mit bis zu 10 Personen.

(3) Empfänger von Leistungen aus dem Grundsicherungsgesetz sowie Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt aus Sozialhilfemitteln erhalten, Kinder mit einem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), Menschen mit Behinderung mit mindestens einem bescheinigten Grad der Behinderung von 50%, sowie RentnerInnen mit Nachweis zahlen eine Benutzungsgebühr nach Absatz 2 e-h.

Diese Ermäßigungen werden nur bei Vorlage amtlicher Nachweise und nur für Saisonkarten gewährt.

(4) Schulklassen aus Schulen der Gemeinde Flintbek unter Aufsicht einer Lehrkraft haben während der Schulzeit im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts freien Eintritt.

(5) Der Bürgermeister wird darüber hinaus ermächtigt, in besonderen Härtefällen die Gebühren auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr nach dieser Satzung entsteht mit dem Erwerb (Kauf) der Eintrittskarte. Jede/Jeder Benutzerin/Benutzer hat, sofern sie/er nicht Inhaberin/Inhaber einer gültigen Saisonkarte ist, die Benutzungsgebühr sofort mit Betreten des Freibadgeländes durch Kauf der Eintrittskarte zu entrichten. Saisonkarten sind unaufgefordert dem Personal vorzuzeigen.
- (2) Wer im Freibad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, hat eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Das Personal des Freibades sowie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gemeinde Flintbek sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- (3) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Badeordnung an.

§ 6 Ausschluss von Rückzahlungen

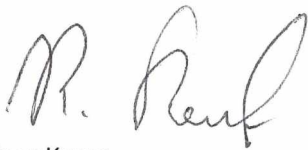
- (1) Für ungenutzte oder nicht voll genutzte Eintrittskarten wird die Gebühr nicht ermäßigt oder erstattet. Gleiches gilt, wenn das Freibad Flintbek aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss, wenn die Benutzerin/der Benutzer wegen Verstoßes gegen diese Satzung, gegen die Badeordnung oder aus anderen Gründen aus dem Freibad Flintbek verwiesen wird.
- (2) Für verloren gegangene Saisonkarten werden Ersatzkarten nur gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Flintbek, den 03.04.2024

Gemeinde Flintbek



Rainer Kruse

1. stellvertretender Bürgermeister